

Effektive Gleichstellung

Bound Governance bei Kapazitätsdifferenzen

Volker von Prittwitz

Einführung

Soziale Ungleichheit ist kapitalistisch - zumindest der Marxschen Kritik der Politischen Ökonomie zufolge, wonach das Kapital das Proletariat ausbeutet.¹ Demzufolge propagiert das Kommunistische Manifest die *Expropriation der Expropriateure*, die Verstaatlichung des Produktiv-Kapitals und die Diktatur des Proletariats.² Dieses Handlungsprogramm und seine revolutionär-diktatorischen Nachfolger erwiesen sich allerdings als kurzschlüssig (fehlendes Institutionen-Verständnis, unterkomplexes Ökonomie-, Gesellschafts- und Politik-Modell), praktisch verheerend (Unterdrückung mit Millionen von Toten) und politisch letztlich nicht mehrheitsfähig (Massen-Flucht, Zusammenbruch des Ostblocks). Dementsprechend stehen Analysen sozialer Ungleichheit leicht unter linksideologischem Verdacht. Dazu passt, dass Randal-Fans nicht selten im Zeichen anti-kapitalistischer System- und Globalisierungs-Kritik agieren.³

Gegen soziale Ungleichheit richten sich aber auch und vor allem Gewerkschaften und Sozialstaat - dies in unterschiedlichen Konfigurationen zwischen Kapital, Gewerkschaften und Staat, darunter in Mitteleuropa einer neo-korporatistischen Konfiguration mit betrieblichen Mitbestimmungs-Regelungen und etablierter Tarif-Gesetzgebung.⁴

¹ Marx 1867, 1883, 1894. Für die Anwendung der Kritik der Politischen Ökonomie auf aktuelle Phänomene steht im deutschsprachigen Raum insbesondere Elmar Altvater (1969, 1996, 2005 u.v.m.); Ernest Mandel legte eine marxistische Theorie des Spätkapitalismus vor (Mandel 1972).

² Marx/Engels 1848;

³ Siehe dazu die regelmäßigen *Begleit-Aktivitäten* zu internationalen Gipfel-Treffen, insbesondere der G7, sowie die jahrzehntelange Tradition der Kreuzberger Festspiele unter Titeln wie: *Heraus zum revolutionären Mai!* Auch die RAF operierte mit einem anti-kapitalistischen Gebräu diffuser Leitüberlegungen. Am konsequentesten wird die wörtliche Bedeutung von Re-volution als Rück-wendung aber durch den fundamentalistischen Terrorismus, so den IS. Denn diesem will erklärtermaßen zu Strukturen der arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert (unter Mohammeds Herrschaft und militärischer Expansion) zurückkehren.

⁴ Esping Andersen 1990, 2002. Siehe auch Oschmianski/Kühl 2010

Individuelle Gleichberechtigung schließlich wird mit dem Kampf um das allgemeine Wahlrecht, insbesondere das allgemeine Frauen-Wahlrecht, verbunden. So veröffentlichte Olympe de Gouge 1791 die *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* (*Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin*) - ein Engagement, das sie mit dem Tode bezahlte.⁵ Nach Wellen der Suffragetten-Bewegung setzte sich das allgemeine Wahlrecht inklusive Frauen-Wahlrecht im Laufe des 20. Jahrhunderts international durch.⁶ Auch die aktuelle Frauen- und Gender-Bewegung thematisiert Gleichberechtigungs-Defizite; darüber hinaus verfolgt sie mit einigem Erfolg aber auch Gleichstellungs-Ziele im beruflichen Alltag, dies vor allem mittels Genderquoten.⁷

Probleme mangelnder Gleichstellung gehen allerdings weit über Gender-Aspekte hinaus - dies vor allem aber in globaler Sicht. Ein indirekter Indikator dafür ist die Tatsache, dass rund ein Neuntel der Menschheit Hunger leidet, während in vielen OECD-Ländern Überernährung herrscht und es eine steigende Zahl grotesk reicher Menschen (Milliardäre) auf der Welt gibt.⁸ Diese ungleiche Verteilung erscheint nach einem an Gleichheit orientierten Gerechtigkeits-Konzept ungerecht - eine begrenzt schlagkräftige Feststellung, da es unterschiedliche Gerechtigkeitskonzepte gibt. Sie ist aber auch governance-analytisch prekär; denn derartig riesige Einkommens- und Eigentums-Unterschiede zeigen an, dass effektive Gleichstellung fehlt.

Ausgehend von dieser Feststellung erscheint die Beschäftigung mit Bound-Governance-Systemen besonders attraktiv. Denn diese Koordinations-Systeme, in denen die Beteiligten gleichgestellt und frei nach gemeinsam akzeptierten Regeln handeln, sind global weit verbreitet sind und bilden ein institutionelles Element der offenen Gesellschaft (Zivile Moderne).⁹ Dabei bietet es sich an systematisch zu überprüfen, wieweit und in welchen Formen die Beteiligten gleichgestellt werden.

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rung_der_Rechte_der_Frau_und_B%C3%BCrgerin

⁶ Zur internationalen Einführung des Frauenwahlrechts: http://www.meinhard.privat.t-online.de/frauen/frauenwahlr_weltweit.html

⁷ Genaueres siehe hierzu im Kapitel Regulierter ökonomischer Wettbewerb (Kapitel ...) dieses Textes

⁸ Für 2016 weist das Welternährungs-Programm 815 Millionen Hungernde aus - ein Wiederanstieg gegenüber 2015! <http://de.wfp.org/neuigkeiten/pressemitteilungen/un-report-zahl-der-hungernden-weltweit-steigt>. Nach Statista.com ist die Zahl der Milliardäre (in US-Dollar) 2017 weltweit auf 2045 gestiegen:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/220002/umfrage/anzahl-der-dollar-milliardaere-weltweit/>

⁹ Prittwitz 2017: <http://www.volkervonprittwitz.de/Bound%20Governance.pdf>; erstmals als Analyse-Konzept verwendet in: Prittwitz 2007, S. 226-239: <http://www.utb-shop.de/autoren/von-prittwitz-volker/vergleichende-politikanalyse.html>

1. Gleichstellungsprofile einzelner Governance-Systeme

Im Folgenden werden Gleichstellungs-Profile des Spiels, des Sports, von Zufalls-Verfahren, demokratischen Wahlverfahren, Prüfungs-Verfahren, Gerichtsverfahren, Gesetzgebungsverfahren und reguliertem ökonomischem Wettbewerb phänomenologisch erhoben. Dabei unterscheide ich Formen institutioneller Gleichstellung einerseits und Zugangs- und Nutzungsbedingungen andererseits.

1.1 Spiel

Das Spiel ist bislang als Governance-Form unverstanden: Grundlegende Arbeiten zur kulturhistorischen Bedeutung des Spiels wie historisch-soziologische Arbeiten zur Entwicklung des Sports blieben außerhalb des Wahrnehmungshorizonts der Governance-Analyse. Auch die seit den 1960er Jahren sozialwissenschaftlich einflussreiche Spieltheorie trägt nicht zum Verständnis des Spiels bei, weil sie als Theorie interdependenter Entscheidungs-Situationen konzipiert ist, also Spiele und Nichtspiele nicht unterscheidet.¹⁰ Daher muss das Verständnis des Spiels als Governanceform neu entwickelt werden. Hierzu können wir von Johan Huizingas Spiel-Definition ausgehen:

*Spiel ist eine freiwillige Handlung oder Beschäftigung, die innerhalb gewisser festgesetzter Grenzen von Raum und Zeit nach freiwillig angenommenen, aber unbedingt bindenden Regeln verrichtet wird, ihr Ziel in sich selbst hat und begleitet wird von einem Gefühl der Spannung und Freude und einem Bewusstsein des Andersseins als das gewöhnliche Leben.*¹¹

Im Mittelpunkt dieser Definition stehen Motivationskapazitäten des Spiels: Das Bewusstsein des Andersseins als das gewöhnliche Leben, das Gefühl von Spannung und Freude, die intrinsische Motivation und die strikte Freiwilligkeit von Beteiligung und Regelakzeptanz - herausragende Motivationsleistungen, die von großer Bedeutung für eine zivile Gesellschaft sind.

Wie aber kommt es zu diesen Motivationsleistungen? Antworten hierauf ergeben sich anhand einer phänomenologischen Durchsicht von Eigenschaften des Spiels: Im Spiel hat jeder Beteiligte reelle Erfolgchancen; Spiele sind

¹⁰ Zum Überblick in diesem Sinne: <https://de.wikipedia.org/wiki/Spieltheorie>

¹¹ Huizinga 1938/1987: 37

prinzipiell so einfach und klar strukturiert, dass sie zumindest nach einer kurzen Einarbeitung von jedem Interessierten gespielt werden können. Schließlich sperren Spiele - funktional betrachtet - niemand prinzipiell aus - unabhängig von Alter, Kultur, Religion, Geschlecht oder Stand. Klassische Spiele entwickeln sogar eine eigene Spielwelt mit eigener Spielsprache, sodass sich in ihnen auch Menschen begegnen können, die ansonsten nicht oder nur schwer miteinander kommunizieren können. Besonders attraktiv ist das Spiel schließlich durch seine besonders hohen Chancen effektiver Gleichstellung (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: *Effektive Gleichstellung im Spiel*

Institutionelle Gleichstellung	Zugangs- und Nutzungsbedingungen
Prinzipielle Gleichstellung	Prinzipieller Zugang: Offen
Allgemeinverbindliche gleiche Spielregeln	Technischer Zugang (Mobilität): Im Allgemeinen leicht Ökonomische Teilnahme-Möglichkeit: Hürden niedrig
Alternierende Zugfolge	Epistemische Kapazität (Spielverständnis): Anforderungen niedrig
Gleichverteilung von Spielmaterial	Information (Spielverlauf)
Spiel-Schutz	Ausreichende Erfüllung von Regel- und operativen Anforderungen (Compliance): Vergleichsweise leicht herstellbar

In jedem Spiel sind alle Teilnehmenden selbstverständlich gleichgestellt- eine zivilisationshistorisch bedeutsame Errungenschaft. Diese Gleichstellung gründet sich in jedem Fall auf strikt allgemeinverbindliche, für alle Teilnehmenden gleiche Spielregeln, dabei im Allgemeinen eine strikt festgelegte alternierende Zugfolge, strikt gleichverteiltes Spielmaterial und den institutionellen Schutz des jeweiligen Spiels. Die Spieler/innen sind also nicht nur formal gleichberechtigt, sondern auch hinsichtlich ihrer Aktionsmöglichkeiten und operativen Spielkapazitäten gleichgestellt (Gleiches Spielgeld). Dabei können die Spieler das Spiel als solches üblicherweise nicht aus dem Spiel heraus verändern (Institutionenschutz).

Zu diesen institutionellen Grundlagen strikter Gleichstellung kommen vergleichsweise egalitäre Zugangs- und Nutzungsbedingungen des Spiels:

- Zumindest gute Spiele sind technisch einfach handhabbar; sie können leicht produziert, unter Umständen sogar ausschließlich im Kopf gespielt werden.
- Dementsprechend sind auch die ökonomischen Spielanforderungen im Allgemeinen gering. Meist wird kostenlos, etwa in der Familie oder im Bekanntenkreis (inzwischen auch online) gespielt.
- Spiele können zwar in ihren Abläufen und technischen Fertigkeiten von Spielern komplex, ja artistisch werden; die grundlegenden Regeln aber müssen einfach verständlich und nutzbar sein - eine Anforderung, die auch für komplexere Spiele wie Schach oder Go gilt.
- Ob Spieler über ausreichend Information über Spielverlauf, Spielchancen etc. verfügen, liegt im Allgemeinen bei ihnen selbst; ansonsten handelt es sich nicht um ein reines Spiel mit Gleichstellung.
- Die Anforderung die Regeln zu befolgen (Compliance) geht über formale Regelbefolgung hinaus; denn auch Beteiligte, die lustlos spielen, können zum Spielverderber werden. Compliance-Probleme stellen sich dabei aber - bei meist hoher Spiel-Motivation und geringen externen Stressfaktoren - vergleichsweise nur in geringem Maß.

1.2 Sport

Der Sport hat - im Wort *Olympische Spiele* explizit ausgedrückt - spielerische Elemente. So wird er im Allgemeinen freiwillig ausgeübt; auch die für das Spiel charakteristische Vereinfachung von Realität findet sich im Sport, etwa in der klaren Strukturierung sportlicher Disziplinen. Gemeinsam haben Spiel und Sport schließlich die strikte Gleichstellung aller Beteiligten - emphatisch ausgedrückt beispielsweise durch anti-rassistische Öffentlichkeits-Kampagnen im internationalen Sport: Spiel wie Sport verbinden Menschen und Kulturen mehr als sie zu trennen.

Dabei weist der Sport in seinen diversen Formen - vom Breitensport bis zum Leistungssport mit Amateur- und professionellem Sport - eine Reihe besonderer Gleichstellungs-Konstellationen auf, die mit der besonderen Bedeutung des Leistungsvergleichs in diesem Medium zu tun haben: Einerseits

konkurrieren die Beteiligten darum, wer die jeweils beste Leistung erbringt; andererseits herrscht das Prinzip kapazitätsgerechter Differenzierung (Segregative und integrative Gleichstellung).

Tabelle 2: *Effektive Gleichstellung im sportlichen Wettbewerb*

Institutionelle Gleichstellung	Zugangs- und Nutzungsbedingungen
Prinzipielle Gleichstellung	Prinzipieller Zugang: Offen
Allgemeinverbindliche (gleiche) Regeln	Technischer Zugang (Mobilität) und ökonomische Teilnahme-Möglichkeit
Getrennte (Segregative) Gleichstellung Kapazitätsentsprechende Wettbewerbs- Kategorien für Frauen/Männer, Jugendliche, Senioren	Epistemische Kapazität (Spielverständnis): Anforderungen begrenzt
Integrative Gleichstellung Liga- und Runden-Prinzip	Information (Spielverlauf): Strikte Transparenz
Regelschutz	Erfüllung von Regel- und operativen Anforderungen (Compliance): Prekär

Getrennte Gleichstellung

Sportliche Wettkämpfe finden üblicherweise in getrennten Wettbewerbskategorien statt, differenziert etwa nach Alter, Geschlecht oder Behinderung/Nichtbehinderung. Denn ohne derartige Differenzierung hätten die jeweils Schwächeren (Kinder gegenüber Jugendlichen, Jugendliche gegenüber Erwachsenen, Senioren, Behinderte gegenüber Nichtbehinderten) keine realen Erfolgchancen - mit der Folge, dass nicht nur die Schwächeren, sondern auch die Stärkeren zutiefst demotiviert wären.

Kapazitätsgerechte Differenzierung in diesem Sinne unterscheidet sich fundamental von intendierter Ungleichstellung, beispielsweise einer religiös begründeten Ungleichstellung von Männern und Frauen. Denn bei Bound Governance sind alle Beteiligte, dabei auch Männer und Frauen, prinzipiell gleichgestellt. Werden sie unterschiedlichen Wettbewerbs-Kategorien zugeordnet, so nur, um ihnen faire Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen (*Getrennte Gleichstellung*). Bestehen keine grundsätzlichen

Kapazitätsunterschiede, wie beispielsweise im Spring- oder Dressur-Reiten, besteht auch kein Anlass, eine sportliche Disziplin nach Männern und Frauen aufzuteilen.

Ein speziell getrenntes Gleichstellungssystem ist im Gewichtheben und Boxen üblich, wo jeder Sportler einer bestimmten Gewichtsklasse (vom Fliegengewicht bis Schwergewicht) angehört und er/sie dann Wettkämpfe mit Konkurrenten seines/ihres Kalibers austrägt. Für den Fall, dass nicht in allen Gewichtsklassen ausreichend viele Sportler/innen antreten, wurde ein ausgeklügeltes Verrechnungssystem dieser Gewichtsklassen entwickelt. Dann können sich also auch Gewichtheber unterschiedlicher Gewichtsklassen, Altersklassen sowie Männer- und Frauen-Klassen miteinander messen.¹²

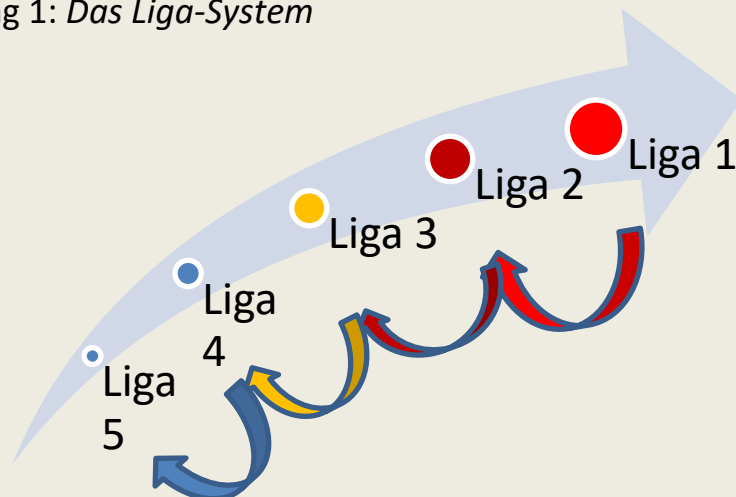
Im Skispringen wurden in den letzten Jahren leistungsbezogene Bewertungssysteme entwickelt, in denen aktuelle Umweltbedingungen (wie Windrichtung und Windstärke an unterschiedlichen Positionen an und unterhalb der Schanze) systematisch verrechnet werden - eine prozessuale Form leistungsbezogener Gleichstellung.

Integrierte Gleichstellung: Liga-System und Runden-Systeme

Werden einzelne Spielklassen in ein Liga-System integriert, kann von integrierter Gleichstellung gesprochen werden. Dabei werden nach unterschiedlichen Leistungs-Niveaus unterschiedliche Ligen gebildet, zwischen denen die Teilnehmer nach festgelegten Regularien auf- und absteigen können. Damit konkurrieren alle Sportler/innen (Teams) zwar zunächst auf ihrem Leistungsniveau und haben damit beste Chancen zu Erfolgen und Erfolgserlebnissen. Sind sie besonders erfolgreich, können sie aber nach festgelegten Regularien in die jeweils nächsthöhere Spielklasse aufsteigen; sind sie dagegen besonders erfolglos, steigen sie in die jeweils nächstniedrigere Spielklasse ab - eine dynamische und sehr leistungsförderliche Verbindung von Integration und Segregation - siehe Abbildung 1.

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Gewichtheben>

Abbildung 1: *Das Liga-System*



Was das Liga-System in saisonalem Rhythmus operationalisiert, wird in Runden-Systemen in der Abfolge einzelner Spielrunden organisiert - siehe den typischen Ablauf von Sportereignissen im Tennis, Skispringen oder Schachsport. Dabei sind die Sportler/innen zunächst nach ihrer bisher erfassten Spielstärke (national oder international) geordnet - Grundlage einer leistungsbezogenen Setzliste zu Beginn eines Events. Ausgehend von der jeweiligen Setzliste wird dann in einem Runden-Verfahren vorgegangen. Dieses variiert zwischen unterschiedlichen Sportarten. So spielen im Schach nach dem sogenannten Schweizer System In der ersten Runde der jeweils Topgesetzte gegen den Letztgesetzten, der Zweitgesetzte gegen den Vorletzten, und so weiter - bis zu Paarungen zwischen annähernd Gleichgesetzten. Der jeweilige Gewinner einer Paarung erhält einen Punkt, der Verlierer keinen Punkt; bei Unentschieden erhalten beide Beteiligte einen halben Punkt. In der zweiten Runde und allen folgenden Runden spielen jeweils Spieler mit der gleichen im Turnier erreichten Punktzahl gegeneinander. Innerhalb des Bereichs einer bestimmten Punktezahl allerdings gilt dann wieder die ursprüngliche Setzliste, sodass beispielsweise der bestgesetzte Spieler mit einem Turnierpunkt gegen den am schwächsten gesetzten Spieler mit einem Turnierpunkt spielt, und so weiter. Hieraus ergibt sich eine eigene Dynamik von Schachturnieren mit möglichen Überraschungen vor allem in der ersten Runde (*Ein Kleiner schlägt einen Großen oder trotzt ihm ein Unentschieden ab...*) und tendenziell immer engeren und schärferen Duellen im Turnierverlauf bis hin zu den großen Schluss-Duellen der Spitzenkönner, aber auch aller anderer Konkurrenten auf ihrem jeweiligen Spielniveau.

Im Tennis liegt demgegenüber die Liste möglicher Paarungen bereits am Turnierbeginn fest; dann wird nach dem KO-System vorgegangen. Dabei werden in der ersten Runde jeweils Leistungsstärkste gegen Leistungsschwächste gelost - eine Ansetzungsweise, die zu großem Stress auf beiden Seiten vor allem in der jeweils ersten Runde führt; denn Große können gegen Kleine aus dem Turnier fliegen, Kleine aber haben es mit einem oft übermächtigen Gegner zu tun. Letztlich aber verlaufen alle Duelle ergebnisoffen, womit auch große Überraschungen eintreten können.

In allen sportlichen Turnieren werden Zufallsverfahren (Auslosen) zumindest modifizierend eingesetzt. Möglich ist sogar das primäre Zulosen möglicher Gegner nach dem Zufallsprinzip.

Je besser Koordinationsformen Trennung und Integration miteinander kombinieren, desto eher haben die Beteiligten eine Chance, a) gegen Gegner auf dem jeweils eigenen Leistungs-Level zu spielen, b) aufzusteigen und eventuell ganz an die Spitze zu kommen. Dies motiviert alle Beteiligte dazu, ihre bestmögliche Leistung zu erbringen, sich leistungsfähig zu halten und sich, soweit möglich, ständig weiter zu verbessern. Leistungskonkurrenz wird dabei regulär ausgetragen und entschieden - ein Wechsel von hoher Dynamik und Entspannung.

Zugangs- und Nutzungs-Bedingungen im Sport

Noch ausgeprägter als im reinen Spiel, in dem die jeweilige Spielgemeinschaft darüber entscheidet, wer mitspielen darf, besteht im Sport prinzipielle Offenheit des Zugangs: Wer immer sich nach den gegebenen Regeln beteiligen will, ist zuzulassen - ein herausragendes Integrationsmoment des Sports.

Technisch und ökonomisch sind die Zugangsanforderungen sportlichen Wettbewerbs in jedem Fall höher als die Anforderungen reinen Spiels. Denn ein sinnvoller sportlicher Spielbetrieb lässt sich meistens nur auf der Grundlage entwickelter Infrastruktur realisieren, die ihrerseits kostenintensiv ist. Engagierte Alltagssportler allerdings organisieren sich von jeher selbst, wo auch immer (das klassische Bild des Straßen-Fußballers).

Die epistemischen Voraussetzungen des Sports sind meistens gut erfüllbar, wenn auch nicht zu vernachlässigen, manchmal sogar hoch - siehe

beispielsweise Rugby oder Football-Regeln für einen europäischen Beobachter. Dementsprechend schwierig kann es für einen Außenstehenden auch sein, sportliche Spielverläufe zu verfolgen (Information). Für Insider allerdings ist Information über den Spielverlauf und Spielperspektiven in der Regel weitgehend gegeben, da im Sport das Gebot strikter Transparenz besteht.

Demgegenüber ist die generelle Compliance-Anforderung von Bound Governance zumindest im Leistungssport und hierbei im professionellen Sport ausgesprochen prekär: Da hier individuelle Leistungen vergleichend gemessen und bewertet werden, wollen die konkurrierenden Sportler alle für sie erreichbaren und praktisch veränderbaren Leistungsressourcen aktivieren - ein Interesse, das mit der Einhaltung geltender Wettbewerbs-Regeln leicht in Konflikt treten kann - siehe Fouls und Betrugs-Manöver, so Doping. Begründet werden derartige Regelverletzungen oft damit, man ziehe lediglich mit den Konkurrenten gleich, da diese ja auch Foul spielten, dopten etc. Gerade dies aber bedeutet einen Angriff gegen Bound Governance, denn damit die Möglichkeit einer effektiven Gleichstellung grundsätzlich bestritten.

Noch fundamentaler wird Bound Governance durch gezielte Spielmanipulation, etwa Wett-Betrug, angegriffen. Dabei sollen Spieler/innen oder Schiedsrichter durch Bestechung dazu veranlasst werden, die operative Unabhängigkeit sportlicher Events zugunsten externer Ziele, beispielsweise dem Erzielen hoher Wettgewinne, zu unterlaufen - ein Vorgehen, das die Ergebnisoffenheit des Prozesses und die Chancengleichheit der Beteiligten beseitigt.

1.3 Verfahren

Der Begriff des Verfahrens steht in techniknahen Bereichen für einen geregelten, in Schritte zerlegbaren, wiederholbaren Ablauf, beispielsweise eine bestimmte Fertigungsmethode. Im Unterschied dazu wird unter einem Verfahren in der Sozialwissenschaft ein zwar regelgebundener, dabei aber ergebnisoffener Interaktions-Prozess als Muster verstanden. Hierbei agieren die operativ Beteiligten gleichgestellt und frei nach geltenden Rahmenregelungen - das klassische Bound Governance-Muster.

Konkrete Verfahrenstypen, so Zufalls-Verfahren, Wahlverfahren, Prüfungsverfahren, Gerichtsverfahren oder Gesetzgebungsverfahren, lassen sich systematisch als mehr oder weniger reine beziehungsweise gemischte

Verfahren einordnen: Während in reinen Verfahren Regeldimension und operative Dimension voneinander strikt getrennt sind, weisen gemischte Verfahren Mischformen von Regelprozessen und operativen Prozessen auf - siehe Tabelle 3.

Tabelle 3: *Verfahrens-Formen*

	Zufalls- Verfahren	Demokratisches Wahlverfahren	Prüfungs- Verfahren	Gerichts- Verfahren	Gesetzgebungs- Verfahren
Rein	X	x			
Gemischt			x	X	X

Hierbei bezeichnet ein großes Kreuz (X) eine besonders ausgeprägte Form, ein kleines Kreuz (x) eine weniger ausgeprägte Form.

1.3.1 Zufalls-Verfahren

Wird eine Entscheidung nach einem Zufallsverfahren getroffen, beispielsweise Land nach einem geschützten Losverfahren verteilt, handelt es sich um ein besonders reines Verfahren; denn dabei sind alle möglichen Optionen strikt gleichgestellt und der Entscheidungsprozess läuft, strikt unabhängig von gegebener Macht, ausschließlich nach dem vereinbarten fairen Verfahren. Wegen dieser besonderen Reinheit gelten Zufallsverfahren als besonders gerecht.

Da hierbei, anders als im idealtypischen Bound-Governance-Modell, keine Akteure operativ einbezogen sind, erhöht der operative Prozess üblicherweise die Leistungsmotivation der Beteiligten allerdings nicht. Die gemeinsame Hinnahme der Ergebnisse wirkt aber, wie in Bound Governance-Prozessen generell, friedensförderlich und zivilisierend. Zufallsverfahren erbringen in diesem Sinne eine effektive Koordinationsfunktion, solange ihre Ergebnisse - eventuell mit Assoziationen zum vormodernen *Gottes-Urteil* - von allen Beteiligten akzeptiert werden.

Tabelle 4: *Gleichstellung in Zufallsverfahren*

Institutionelle Gleichstellung	Zulassungs- und Nutzungsbedingungen
Strikte Gleichstellung von Optionen	Zulassung entscheidungsabhängig von der Gesamtgruppe
Strikte Verfahrensbindung mit strikt offenem operativen Prozess	Technische und ökonomische Voraussetzungen gering
Verfahrensschutz	Epistemische Voraussetzungen gering
	Informationsanforderungen gering
	Compliance-Anforderungen hoch

Unter dem Gesichtspunkt der effektiven Gleichstellung sind Zufallsverfahren also institutionelle Maschinen. Dazu kommt, dass sie vergleichsweise sehr geringe technische und ökonomische Nutzungsbarrieren aufweisen. Lediglich die Compliance-Problematik stellt sich - vor allem unter dem Gesichtspunkt möglichen Betrugs - in signifikantem Maß. Selbst diese Problematik ist aber bei strikter Transparenz, etwa einem effektiv geschützten Losverfahren, gut zu bewältigen.

1.3.2 Demokratische Wahlverfahren

In einer demokratischen Wahl wählen Wahlberechtigte in einem festgelegten fairen Verfahren für einen festgelegten Zeitraum einen Amts- oder Mandatsinhaber oder ein Gremium. Dabei ist das gegebene Wahlsystem strikt unabhängig, das heißt geschützt gegen jeden Manipulationsversuch, durchzuführen. Nur wenn diese Unabhängigkeit besteht und in der Bevölkerung als gegeben betrachtet wird, legitimieren Wahlen das jeweils gewählte Parlament und die hieraus hervorgehende Regierung.

Hierbei gelten strikte Normen institutioneller Gleichstellung. Dazu gehören ein allgemeinverbindliches Wahlsystem mit starkem Institutionenschutz, gleiche Stimmmöglichkeiten und gleiches Stimmgewicht für jeden Wähler/ jede Wählerin. Gleiches Stimmgewicht ist allerdings nicht unbedingt gleichbedeutend mit gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit. Vielmehr gibt es neben Wahlsystemen, in denen die Wählerstimmen proportional verrechnet werden (Proportionale Wahlsysteme), auch Mehrheitswahlsysteme, die vor allem

darauf ausgerichtet sind, durch institutionelle Verrechnungs-Modifikationen (wie Sperrhürden oder Stimmenverstärkungen) die Entstehung tragfähiger Regierungsmehrheiten zu fördern - bis hin zu *Manufactured majorities* (bei denen eine Partei eine absolute parlamentarische Mehrheit ohne (absolute) Mehrheit der Wählerstimmen erhält. Das Ziel, zur Konzentration politischer Repräsentations-Träger (so Parteien) beizutragen, wird in der Wahlsystem-Theorie sogar als allgemeines legitimes Ziel von Wahlsystemen betrachtet (Konzentrationsfunktion).¹³

Die institutionelle Gleichstellung aller Wähler/innen und aller Kandidaten/innen muss durch entsprechende Zulassungs- und Nutzungsbedingungen effektiv werden können, so durch prinzipiell unbegrenzte Zulassung (Ausnahme Wahlalter), durch einen technisch und ökonomisch allgemein machbaren Zugang und Nutzung, bewältigbare epistemische und informationelle Voraussetzungen und nicht zuletzt durch ausreichende allgemeine Erfüllung des allgemeinen Wahlrechts (Compliance).

Tabelle 5: *Gleichstellung in demokratischen Wahlverfahren (Normatives Konzept)*

Institutionelle Gleichstellung	Zulassungs- und Nutzungsbedingungen
Grundsätzliche Gleichstellung aller Wähler/innen	Allgemeine Zulassung als demokratische Errungenschaft
Allgemeinverbindliches Wahlsystem	Technische Wahlvoraussetzungen realisiert
Gleiche Stimmöglichkeiten	Epistemische Voraussetzungen bewältigbar
Gleiches Stimmengewicht auch bei variierender Erfolgswahrscheinlichkeit	Informationsanforderungen bewältigbar und erfüllt
Institutioneller Schutz des Wahlsystems: Stark	Ausreichende Compliance

Diese grundlegenden Anforderungen sind in etablierten Demokratien nicht nur in Europa, Kanada, Australien, sondern auch inzwischen auch asiatischen Ländern und einigen afrikanischen Ländern realisiert - anders als in kulturell und soziopolitisch tief gespaltenen Ländern Afrikas und Lateinamerikas mit hochprekarem Demokratiestatus, so Venezuela oder Kenia. Hierbei sind

¹³ Nohlen 2009

allerdings begrenzte Ungleichheiten des Stimmgewichts der Wähler/innen, resultierend beispielsweise aus ungleich großen Stimmbezirken bei bestimmter Abgeordnetenzahl verbreitet.

Variierende Erfolgchancen von Wählerstimmen beispielsweise durch prozentuale Sperrhürden gehören zum regulären Erscheinungsbild von Wahlsystemen - an sich kein Sachverhalt, der die demokratische Legitimität von Wahlsystemen in Frage stellen würde. Dennoch lohnt es sich, Wahlsysteme im Hinblick auf Defizite und schwerwiegende Mängel effektiver Gleichstellung zu analysieren. Hierbei geht es nicht nur um nichtrepräsentative (ungleiche) Strukturen in diversen nationalen Wahlrechten und dem Wahlrecht der EU, sondern auch um Effektivitäts-Mängel durch übermäßig komplexe, damit nicht anschauliche Wahlsysteme: Werden Wählerrechte strukturell zugunsten von Parteien oder anderen Machträgern beschnitten - siehe zum Beispiel die deutsche Regelung, wonach die Hälfte der Abgeordneten direkt durch die Parteien bestimmt wird, so sind Partei-Angehörige und vor allem Parteiführer deutlich *gleicher* als andere Bürger vor dem Gesetz. Ähnliches gilt für stark ungleiche praktische Zugangswege zur Abgeordneten-Kandidatur, so zum Beispiel durch Zulassungs-Zahlungen (Abgeordneten-*Beiträge* zu entstehenden Kosten) oder durch Netzwerk-Herrschaft beispielsweise ausgeübt von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.¹⁴ Denn damit verstärken sich sozial nichtrepräsentative Strukturen in politischen Willensbildungs- und Entscheidungs-Prozessen mit demokratischem Anspruch.

Auch die Zulassungsbedingungen und Nutzungsbedingungen von Wahlverfahren haben prekäre Aspekte - siehe etwa illegitime Zugangssperren für Frauen (bis weit in das 20. Jahrhundert sogar in Staaten mit erklärtem Demokratieanspruch wie der Schweiz noch üblich), für Migranten, Jugendliche, Straftäter und betreute Menschen. Prekär sein können auch technische Infrastrukturvoraussetzungen von Wahlen, gerade bei elektronischen Wahlsystemen sowie ökonomische Kapazitätsvoraussetzungen (Anreisemöglichkeiten, Zeitverluste insbesondere in Entwicklungsländern). Epistemische Voraussetzungen sind abhängig vom Wahlsystem: So ist in Deutschland immer noch ungefähr einem Drittel der Wahlberechtigten der

¹⁴ Siehe Focus-Bericht über Monitor-Analyse von Kandidaten-Tahlungen an Parteien in Deutschland http://www.focus.de/politik/deutschland/monitor-bericht-parteien-erwarten-dass-kandidaten-wahlkampf-aus-eigener-tasche-zahlen_id_7151830.html

Unterschied zwischen Erst- und Zweitstimme noch nicht klar. Auch Informationsanforderungen, etwa bezüglich der Kandidaten, sind häufig nur ungenügend erfüllt. Schließlich bildet vor allem in instabilen und sozio-kulturell gespaltenen Ländern Wahlbetrug eine beträchtliche Herausforderung.

Zusammengefasst stellen sich Wahlverfahren als prinzipiell reine Bound-Governance-Form mit beträchtlichen Compliance-Herausforderungen dar.

1.3.3 Prüfungs- und Bewerbungsverfahren

Prüfungs- und Bewerbungsverfahren verlaufen nach dem Muster hierarchischer Kooptation. Hierbei bewerben sich Kandidaten darum, zu einem von ihnen angestrebten Status zugelassen zu werden. Inhaber (zumindest) dieses angestrebten Status prüfen dann, ob und mit welchem Qualifikationsausweis die Bewerber in den angestrebten Status aufgenommen werden sollen. Zwischen Prüfern und Bewerbern besteht dabei insofern ein hierarchisches Verhältnis, als die Bewerber von der Bewertung durch die Prüfer abhängig sind. Dieser hierarchische Bezug ist, auch wenn Machtpositionen im Sinne individuellen Machtstrebens grundsätzlich auch pervertiert werden können, allerdings nicht absolut. Denn:

- die Prüfer haben ein gemeinsames Interesse daran, qualifizierte Bewerber/innen aufzunehmen, womit der Raum für individuelle Machtpersionen eingeschränkt ist.
- Prüfer sind häufig in Personalunion auch Lehrende der Geprüften - insofern haben sie ein eigenes Helferinteresse daran, dass ihre Prüflinge nicht unfair behandelt werden.
- Prüfungen werden üblicherweise im Rahmen eines allgemeinen Lehr- und Prüfungsprogramms durchgeführt, womit sich der Ermessensspielraum der Prüfer noch einmal vermindert und sich auch für Prüfungskandidaten Argumentationsräume gegenüber einer missbräuchlichen Wahrnehmung von Prüfungsmacht eröffnen.
- Häufig wird kollektiv geprüft - bis hin zu Massenprüfungen wie im Fall allgemeiner (länder- oder sogar bundesweiter) Abiturprüfungen. Dabei erfüllen Prüfer im Extremfall nur noch regelbezogene Kontroll- und Ausführungsfunktionen nach dem Muster reiner Bound Governance (wie im Sport).

Daher bildet hierarchische Kooptation eine gemischte Form von Bound Governance.

Tabelle 6: *Gleichstellung in Prüfungs- und Bewerbungsverfahren*

Institutionelle Gleichstellung	Zulassungs- und Nutzungsbedingungen
Grundsätzliche Gleichstellung aller Prüfungskandidaten	Allgemeine Zulassung
Allgemeinverbindliches Prüfungssystem	Technische Prüfungsvoraussetzungen gleich
Allgemeine Prüfungsinhalte	Epistemische Prüfungsvoraussetzungen bewältigbar
Segregative und integrative Elemente	Informationsanforderungen bewältigbar
	Ausreichende Compliance

Institutionell sind Prüfungs- und Bewerbungskandidaten in idealtypischen Prüfungs- und Bewerbungsverfahren strikt gleichgestellt. Diese Gleichstellung betrifft nicht nur Rechte und Pflichten der Bewerber, sondern auch die Rahmenbedingungen einer Prüfung, so die Geheimhaltung der Aufgaben oder die Zeitdauer der Prüfung. Schließlich sind auch die Prüfungs-Resultate nach strikt gleichen Maßstäben zu bewerten. Neben qualitativen Kriterien der Standarderfüllung (*bestanden oder durchgefallen*) können dabei auch Vergleichsaspekte zwischen den Prüfungskandidaten eine Rolle spielen. Gerade bei dem entstehenden Wettbewerb nehmen die Prüfer eindeutig Regelfunktionen wahr.

Einzelne Prüfungen werden häufig nach allgemeinen Kapazitätsstufen, so Schulklassen, durchgeführt. Absolviert ein Kandidat eine Klasse erfolgreich, eröffnet ihm dies den Aufstieg in die nächsthöhere Regelklasse. Möglich sind aber auch Leistungsbewertungen in unterschiedlichen Schulphasen, die unmittelbar in die Abschluss-Bewertung eingehen. Insofern haben Prüfungsverfahren, übergreifend betrachtet, auch Elemente getrennter und integrierter Gleichstellung.

In idealtypischen Prüfungs- und Bewerbungsverfahren sind auch die **Zulassungs- und Nutzungsbedingungen** für alle Bewerber/innen gleichgestellt. Dies beginnt mit der grundsätzlichen Offenheit solcher Verfahren für alle

qualifizierten Bewerber/innen - eine Koordinationsform, die bis in das alte China zurückreicht. Dabei konnten sich Kandidaten aus allen Teilen der Bevölkerung für den staatlichen Dienst bewerben.

Offene Prüfungsverfahren sperren auch keine Bewerber/innen durch technische Voraussetzungen (beispielsweise durch die notwendige Verfügung über Online-Medien) aus - entweder, indem die technische Hürden gesenkt werden oder indem technisch schlechter gestellte Bewerber mit den entsprechenden Kapazitäten versorgt werden. Derselbe Gedanke gilt unter ökonomisch-finanziellem Gesichtspunkt: Prüfungs- und Bewerbungsverfahren nach Bound Governance-Kriterien dürfen Bewerber nicht aus ökonomischen Gründen ausschließen - entweder indem entsprechende Voraussetzungen bis gegen Null gesenkt oder aber bedürftige Bewerber ökonomisch gestützt werden - auch im 21. Jahrhundert eine offene Herausforderung selbst in vielen OECD-Ländern.

Die epistemischen Voraussetzungen von Prüfungsvoraussetzungen sind von den Prüfungs-Bewerbern - unterstützt durch entsprechende Information über das Prüfungsverfahren - selbst zu schaffen.

Auch gerade Prüfungs- und Bewerbungsverfahren sind hochprekär unter Compliance-Gesichtspunkten (Betrug, Fälschung von Prüfungsarbeiten). Nur wenn es gelingt, Prüfungsverfahren im Wesentlichen ohne Betrug und Manipulation durchzuführen, ist jeder einzelne gleichgestellt. Diese Einsicht galt lange Zeit als hierarchienah. Mit einem beträchtlich starken Trend zur Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten haben sich inzwischen aber auch anonyme Untersuchungs-Initiativen - insbesondere prekärer Politiker-Promotionen - entwickelt.

Was aber bedeutet es, wenn Prüfungskandidaten Prüfer in einem gegebenen Prüfungsverfahren oder danach unter Druck setzen können? Zunächst lediglich eine Form von Gleichberechtigung, denn nun können sich die Kandidaten beziehungsweise deren Eltern gegen Prüfer-Unrecht wehren. Allerdings beruhen Prüfungsverfahren, wie jedes Bound-Governance-System, auf einem unabhängigen Regelsystem. Können operative Akteure (Prüfungs-Kandidaten) Prüfer regulär unter Druck setzen, wandelt sich das System tendenziell in einen eindimensionalen Machtkampf, in dem alle Beteiligte (als rationale Akteure) lernend agieren. Eine mögliche Folgerung für Prüfer besteht darin, nur noch

gute Noten zu geben, um Klagen zu vermeiden - eine gesamtsystematisch unproduktive Schlussfolgerung.

1.3.4 Gerichtsverfahren

Gerichtsverfahren sind insofern Bound Governance-Prozesse, als Gerichte strikt unabhängig und unparteiisch agieren, allgemeine Rechtssätze anwenden und relevante Tatsachen in einem rechtsstaatlichen Verfahren (unter Umständen über mehrere Instanzen hinweg) ermitteln und bewerten. Damit verlaufen rechtsstaatliche Gerichtsverfahren ergebnisoffen; vorab festgelegte Urteile sind also hochgradig illegitim und illegal.

Institutionell strikt getrennt sind operative Prozesse und Regelprozesse in Gerichtsverfahren allerdings nicht: Gerichte regeln und kontrollieren nicht einen von ihnen einen unabhängigen operativen Prozess, wie dies ein Schiedsrichter in einem sportlichen Team-Wettkampf tut; vielmehr erfüllen sie Regelfunktionen und operative Funktionen. So beeinflussen sie über das Handeln der Richterschaft, vor allem aber auch über die Staatsanwaltschaft in erheblichem Maße, wie ein Prozess inhaltlich verläuft - eine Aussage, die gerade auch die Tatsachenermittlung betrifft. Demzufolge sind Gerichtsverfahren Prozesse hierarchischer Tatsachenermittlung und Entscheidung. Hierzu gehört auch, dass Angeklagte häufig gezwungen sind, sich einem Gerichtsverfahren zu stellen. Andererseits können verfahrensgebunden verlaufene Gerichtsverfahren ihrerseits rechtsbildend wirken.

Zusammen mit den angegebenen idealtypischen Bound-Governance-Charakteristika stellen sich Gerichtsverfahren damit als gemischte Bound-Governance dar. Dementsprechend gemischt ist auch die Bilanz idealtypischer Gerichtsverfahren unter Gesichtspunkten der Gleichstellung.

Institutionell herrscht in Gerichtsverfahren grundsätzliche Gleichstellung, beginnend mit einem allgemeingültigen, damit gleichen Rechtsrahmen. Allerdings besteht in Gerichtsverfahren eine beträchtliche Rollenvielfalt zwischen Angeklagten, Anklägern, Anwälten, Staatsanwaltschaft und Gericht (Richtern, eventuell Schöffen). Jeder Beteiligte hat sich entsprechend seiner institutionellen Rolle zu verhalten und verfügt darin über besondere Aktionsmöglichkeiten - ein Unterschied zu durchgehender Gleichstellung. Innerhalb der jeweiligen Rollenzuordnungen besteht allerdings strikte Gleichstellung. So gelten Angeklagte solange als freie, souveräne Bürger, wie

ihnen nicht Freiheitsrechte (nach einem möglichen Urteil) entzogen sind. In jedem Fall haben sie Anspruch auf rechtliches Gehör und rechtliche Vertretung - eine Anspruch, der bei fehlenden materiellen Mitteln auch durch die Stellung eines (Armen-)Anwalts gewährleistet wird. Es gibt allgemein festgelegte und damit gleiche Optionen, einen gerichtlichen Instanzenweg zu beschreiten. Schließlich gehört durch das Jugendstrafrecht ein segregatives Gleichstellungselement zum System der Gerichtsverfahren.

Tabelle 7: *Gleichstellung in Gerichtsverfahren*

Institutionelle Gleichstellung	Zulassung und Nutzung
Allgemeinverbindlicher Rechtsrahmen	Allgemeine Zulassung des Rechtswegs im Rechtsstaat
Verteilte Rollenanforderungen von Angeklagten, Anklägern, Zeugen, Staatsanwaltschaft, Richtern mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten und Pflichten	Zwangsbestellung bei Anklage
Rechtliche Gleichstellung aller Akteure in bestimmten Rollen, z.B. Angeklagten; keine Vorverurteilung	Ökonomische Defizite dürfen kein Ausschlussgrund in Strafverfahren sein (Armen-Anwalt); in privatrechtlichen Verfahren aber sehr wohl: Teure Anwälte und Deals zwischen Angeklagten/Anwälten, Staatsanwaltschaft und Richtern nicht selten
Allgemeiner Instanzenweg (Optional)	Epistemische Hürden und Informationsanforderungen beträchtlich, aber über Anwaltschaft und Rechtsberatung bewältigbar
Segregative Gleichstellung durch Jugendstrafrecht	Compliance-Probleme relativ unbedeutend, da genau Compliance-Verstöße im Mittelpunkt von verfahren stehen

Prinzipiell gleichgestellt sollen auch Zulassung und Nutzungsmöglichkeiten von Gerichtsverfahren sein. So steht in einem Rechtsstaat jedermann und jeder Frau das Recht auf rechtliches Gehör zu (Allgemeine Zulassung des

Rechtsweges).¹⁵ Dementsprechend haben sich Angeklagte einem Verfahren zu stellen, bei größeren Anklagen auch persönlich zu erscheinen. Mittellosen Angeklagten kann ein (Armen-) Anwalt gestellt werden. In privatrechtlichen Verfahren allerdings gelten diese Intentionen nicht. In zivilrechtlichen Verfahren lassen sich die Beteiligten häufig durch ihre Anwälte vertreten. Die prinzipielle Anforderung der Gleichstellung und damit auch gleichen Freiheit wird in der Praxis häufig durch ungleiche Potentiale der Rechtswahrnehmung in Frage gestellt oder aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis privater Akteure gegenüber großen kollektiven Akteuren, so starken Unternehmen, Verbänden oder Netzwerken. Wer zu arm ist, kann sich damit praktisch keinem privatrechtlichen Gerichtsverfahren vor allem gegen starke Gegner stellen.

Entsprechend ungleich sind epistemische und Informations-Bedingungen oft für reiche und ärmere Beteiligte. Ob Anwälte reicher Leute insbesondere in privatrechtlichen Verfahren bessere Chancen zu Deals mit dem Gericht haben, gilt für Ärmere ausgemacht, gilt in der Öffentlichkeit aber als Gerücht.¹⁶ Meines Erachtens spricht eine nüchterne Governance-Analyse dafür, dass dieses Gerücht Substanz hat - eine logisch abgeleitete Aussage, die empirisch zu prüfen ist.

1.3.5 Gesetzgebungs-Verfahren

Demokratische Gesetzgebung operiert mit Parlamenten, die in ergebnisoffenen, rechtsstaatlichen Wahlverfahren zustande gekommen sind. Auch unmittelbar hat sie sich im Einklang mit geltenden Verfassungsnormen zu vollziehen - alles Charakteristika (zweidimensionaler) Bound Governance. Allerdings produziert Gesetzgebung selbst allgemeingültige Normen und Regeln - eine Tätigkeit von Regelakteuren. Unter Umständen können mit ihr sogar Verfassungsnormen geändert werden, die institutioneller Rahmen für weitere Gesetzgebung sind. Schon daher stellt Gesetzgebung eine hochgradig gemischte Form von Bound Governance dar.

Dem besonders prekären Charakter von Verfassungsänderungen entsprechen meist erhöhte Mehrheits-Anforderungen, so eine parlamentarische 2/3-Mehrheit oder/und die mehrheitliche Zustimmung in einer quorumbehafteten

¹⁵ Artikel 103 GG

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Verst%C3%A4ndigung_im_Strafverfahren

Volksabstimmung.¹⁷ Weitere Komplexität entsteht oft durch föderale Mehrebenen-Anforderungen entweder als Trennföderalismus oder Kooperativer Föderalismus, in dem unterschiedliche räumliche Ebenen-Akteure miteinander in festgelegten Konstellationen zu kooperieren haben.

Tabelle 8: *Gleichstellung in Gesetzgebungs-Prozessen*

Institutionelle Gleichstellung	Zulassungs- und Nutzungsbedingungen
Rechtsstaatliche Rahmung (Verfassung)	Demokratische Wahl parlamentarischer Abgeordneter
Basierend auf demokratischen Wahlen mit gleichem Stimmrecht	Technische und ökonomische Voraussetzungen von Gesetzgebung haben sich prinzipiell gleich zu verteilen, unterscheiden sich aber faktisch zwischen Regierung und Opposition meist stark
Gleiches Stimmrecht aller Abgeordneten	Epistemische Voraussetzungen sollten gleichverteilt sein
Höherer Erfolgswert der Stimmen der Mehrheits- bzw. Regierungsfraktion	Information der regierungsnahen Mehrheitsfraktion besser
Besonderer Institutionenschutz bei Verfassungsänderungen	Compliance soll allgemein gesichert sein

In gemischten Bound-Governance-Typ Demokratische Gesetzgebung ergeben sich gemischte Gleichstellungs-Anforderungen und Charakteristika: Die an Gesetzgebung beteiligten Parlamentarier sind durch einen rechtsstaatlichen (Verfassungs-) Rahmen, durch gleiche Stimmwerte aller Wähler und durch gleiche Stimmrechte aller beteiligten Abgeordneten institutionell gleichgestellt. Dabei besteht, wie bezüglich aller Kerninhalte vital-demokratischer Verfassungen, Institutionenschutz. Allerdings muss sich für jede erfolgreiche Gesetzgebung eine parlamentarische Mehrheit finden - was einen höheren Erfolgswert der Stimmen der Mehrheits- bzw. Regierungsfraktion bedeutet. Damit setzen demokratische Gesetzgebungs-Verfahren nicht nur institutionelle Gleichstellung, sondern auch handlungsfähige parlamentarische Mehrheiten,

¹⁷ In verschiedenen Ländern existieren allerdings auch nicht änderbare Verfassungsinhalte, so in Deutschland der Artikel 20 (Ewigkeits-Artikel)

spricht Ungleichheit, voraus - eine Mischung, die umso eher zu einem eindimensionalen Aushandlungs- und Argumentations- oder Machtprozess führen kann, je umfassender Machtpositionen sind. Hebt ein Parlament oder ein Machthaber institutionelle Grundlagen demokratischer Bound Governance auf, wird Demokratie zerstört. Das Risiko derartiger Zerstörung steigt in dem Maße, in dem a) soziopolitische Machtpositionen wachsen, b) Institutionenschutz von Demokratie gering ist oder verringert wird. Zu wirkungsvollen Institutionenschutz gehört demgegenüber, dass voneinander unabhängige Phasen strikt respektiert werden: 1) Demokratisch-rechtsstaatliche Wahlen, 2) Parlaments-Konstitution und Regierungsbildung, 3) Gesetzgebungsprozess unter den geltenden Rahmenregelungen, falls verfassungsändernd, bei erhöhten Mehrheitsanforderungen, 4) Veränderung von Normen/Regeln nur für die Zukunft. Werden Regelungen rückwirkend geändert oder kommen aktuelle Deals mit Versprechen in die Zukunft zustande, gefährdet dies Demokratie.

1.4 Regulierter wirtschaftlicher Wettbewerb

1.4.1 Marktwirtschaft und Bound Economy

In der freien Marktwirtschaft bestimmen nach herrschender Meinung allein Angebot und Nachfrage darüber, welche Produkte und Dienstleistungen in welcher Menge und zu welchem Preis produziert und angeboten werden. Diese Wirtschaftsform gilt im Anschluss an Adam Smith als selbstregulierendes und selbstoptimierendes System.¹⁸ Voraussetzungen dafür sind allerdings freier Wettbewerb, freie Berufswahl und freie Preisbildung. Außerdem müssen sich die Produktionsmittel in Privatbesitz befinden und Wirtschaftsfaktoren wie Land und Arbeitskraft frei zugänglich sein - alles institutionelle Bedingungen, die auch geschützt sein müssen. Bereits insofern funktioniert Marktwirtschaft nur zweidimensional, mit einer unabhängigen operativen Dimension und einer Dimension bindender Regeln.

Dazu kommen prekäre Phänomene der Marktwirtschaft, so Monopolisierung, Umweltbelastung, Wirtschaftskrisen, Spekulationsdynamiken und strukturelle Arbeitslosigkeit:

¹⁸ Lothar Wildmann: *Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik*. Band 1 von Module der Volkswirtschaftslehre, Ausgabe 2, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2010, ISBN 3-486-59111-8, S. 51. Siehe auch: <http://www.rechnungswesen-verstehen.de/lexikon/freie-marktwirtschaft.php>

- Sind Märkte oligopolistisch oder monopolistisch strukturiert, verfehlen Modellannahmen eines selbstoptimierenden Marktes mit Innovations- und Preisdruck durch neue, innovative Anbieter oder Nachfrager die Realität. Dies gilt insbesondere, wenn Oligo- oder Monopole die Wirtschaftspolitik beherrschen.
- Drücken sich wirtschaftsinduzierte Umweltbelastungen nicht in entsprechenden Güterpreisen aus, werden Umweltkosten *externalisiert* - eine Ausbeutung der Allgemeinheit. Da auch die Wirtschaft zumindest auf Dauer auf eine intakte Umwelt angewiesen ist, untergräbt sie sich auf diese Weise zudem selbst.
- Konjunkturelle Aufwärts- und Abwärtsdynamiken und damit verbundene Spekulationsdynamiken können, wie sich in der neueren Wirtschaftsgeschichte mehrfach gezeigt hat, zu desaströsen Wirtschaftskrisen führen.
- Arbeitslosigkeit tritt in Marktwirtschaften nicht nur zyklisch, sondern auch strukturell auf. Diese Phänomene als vereinbar mit der Modellannahmen marktwirtschaftlicher Selbstoptimierung aufzufassen, ist zynisch gegenüber den betroffenen Menschen; zudem bleiben damit wertvolle Wirtschaftsressourcen ungenutzt.
- Ökonomisch bestimmte Marktdynamiken wirken, verglichen mit eindimensionalen, beispielsweise rassistischen, Machtstrukturen, nivellierend; aber in der praktischen Marktwirtschaft gibt es, solange keine strikt gleichstellende Politik greift, Vermachtungs-Formen, aus denen dann Diskriminierung erwächst - siehe ungleiche Bezahlung und Lohngruppen von Frauen, unfaire Kreditbedingungen für ältere Menschen oder unfaire Marktzugangs-Barrieren für Migranten.

Um derartige Formen von Marktversagen bewältigen zu können, muss Politik in der Lage sein, eigenständig gegen vorhandene Machtstrukturen zu handeln, so in Form effektiver Anti-Kartell-Politik, Gewerkschafts-Politik, Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Steuerpolitik, Konjunktur- und Wirtschaftspolitik, in Transparenzregelungen, Bildungs- und Forschungspolitik sowie in Gleichstellungs-Politiken.

Tabelle 9: *Ein- und mehrdimensionale Wirtschaftsformen*

	Vermachtete Marktwirtschaft (Oligopole/ Monopole/ Bankenmacht/ <i>Raubtier- Kapitalismus</i>)	Zentralstaatliche Planwirtschaft	Soziale Marktwirtschaft (<i>Bound Economy</i>)
Dimensionen	Eindimensional Operative Macht	Eindimensional Staatlich-politische Macht	Zweidimensional Operative Freiheit + Bindende politische Regulierung

Damit wird noch deutlicher: Marktwirtschaft kann nur mit einer eigenständigen operativen Dimension freien Wirtschaftens und einer eigenständigen Regeldimension als *Bound Economy* funktionieren. Marktwirtschaft in diesem sozial gebundenen Sinne (Bound Economy) bildet eine Alternative zu zentralstaatlich gesteuerter Planwirtschaft, aber auch zu ungeregelter Marktwirtschaft, in der einzelne operative Akteure selbst über Marktregeln verfügen (siehe Tabelle 8).

Der Bound Economy-Ansatz entspricht in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie am ehesten dem ordoliberalen Denkansatz der Sozialen Marktwirtschaft.¹⁹ Er folgt allerdings nicht der historisch gewachsenen Sozialen Marktwirtschaft in (der Bundesrepublik) Deutschland. Vielmehr zeichnet er sich durch die Leitkonzepte regelgebundener Gleichstellung und Freiheit aus und bezieht auch neue Regulierungs-Anforderungen ein, so Nachhaltigkeit und effektiven Klimaschutz.

1.4.2 Potentiale und Grenzen formeller Gleichberechtigung

Um wirtschaftliche Gleichstellung verstehen zu können, müssen wir zunächst die Potentiale und Grenzen formeller Gleichberechtigung studieren. So vergab noch der preußische König Friedrich II. (1740 - 1786) wirtschaftliche Privilegien, beispielsweise Bergbau-Privilegien, an wenige, in der Regel adlige, Nutznießer, die ihm ihrerseits militärisch verpflichtet waren oder gewesen waren - eine

¹⁹ Für den Ansatz des Ordoliberalismus steht vor allem Walter Eucken, für das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft Alfred Müller-Armack - siehe im Überblick: <https://de.wikipedia.org/wiki/Ordoliberalismus>

Praxis, mit der das feudal-absolutistische System seine Herrschaft sicherte. Eine dynamische Wirtschaftsentwicklung blieb damit allerdings unmöglich. Ähnliches gilt für die Privilegien der Zünfte, die zwar die ständische Gesellschaft stabilisierten, aber einer industriellen Produktionsweise und damit verbundenen Senkung von Güterpreisen für die Allgemeinheit im Wege standen. Anhand immer noch bestehender Privilegien dieser Art, so Apotheker-Privilegien, lässt sich dieser Konflikt noch heute studieren. Demgegenüber eröffnen allgemeine Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit und freie Kreditvergabe, aber auch allgemeine Menschenrechte wie das allgemeine Recht auf Mobilität Chancen marktwirtschaftlicher Dynamisierung.

Mit allgemeinen Rechten sind allerdings noch keineswegs alle Bürger als Wirtschaftsbürger gleichgestellt. Hierzu müssten nämlich alle Bürger/innen auch praktisch in der Lage sein gezielt wirtschaftlich zu handeln - und sie müssten über ein ausreichendes Startkapital verfügen. Dies aber ist bisher in keinem Land der Erde so, nicht nur in Ländern mit schwach entwickeltem Wohlfahrtsstaat (wie den USA), sondern auch in modernen Wohlfahrtsstaaten wie den skandinavischen Ländern und Misch-Ländern wie Deutschland.

Vorliegende Daten zur wachsenden Einkommens-Spreizung in allen OECD-Ländern, insbesondere in Deutschland, zeigen in jedem Fall, dass formelle Gleichberechtigung ohne weiteres mit zunehmender ökonomischer Ungleichheit korrespondieren kann.²⁰ Logisch ergibt sich diese Möglichkeit geradezu zwingend daraus, dass formal gleichberechtigte Akteure mit besseren Start- und Rahmenbedingungen größeren wirtschaftlichen Erfolg erzielen und praktisch benachteiligte Akteure ausbeuten oder völlig aus dem wirtschaftlichen Wettbewerb werfen werden.

Als einige Gründe dieser Ungleichentwicklung sehe ich:

- 1) die herrschende Gesetzgebung zum Erbschaftsrecht (Bevorzugung von Erben schlechthin, insbesondere Bevorzugung von Groß-Erben),
- 2) ausgeprägte Herrschaft bürokratischer Netzwerke, durch die eingehende Steuergelder überproportional für den Staatsapparat und die ihn beherrschenden Netzwerke verwendet werden,
- 3) Übermacht der Banken und anderer Finanzakteure bis in die Regulierung von Finanzvorgängen hinein,

²⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Einkommensverteilung_in_Deutschland - Siehe auch: Die Mittelschicht verliert: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.357505.de/10-24-1.pdf

- 4) fehlende Initiativen für eine direkte Finanzierung der einzelnen Bürger - siehe die Unfähigkeit zu einem garantierten Mindesteinkommen und umgekehrt die Unfähigkeit, allgemeine Bürgerversicherungen mit allgemeiner Belastungsverteilung durchzusetzen.

1.4.3 Wirtschaftliche Gleichstellung

Wieweit sind nun aber wirtschaftliche Gleichstellungs-Elemente vorhanden? Hierbei sind wirtschaftliche Gleichstellungs-Aspekte von Personen und Kollektiven, insbesondere Staaten, zu differenzieren.

Interpersonelle Gleichstellungs-Formen

Wirtschaftlich gleichgestellt kann nur sein, wer über grundlegende Menschenrechte und wirtschaftsrechtliche Freiheiten wie freie Mobilität, Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit und freie Kreditvergabe verfügt. Zudem müssen diese Rechte institutionell - etwa gegen bürokratische Beschränkungen oder die Aufhebung durch Banken und wirtschaftliche Großunternehmen - geschützt sein. Effektiv können derartige Rechte schließlich erst werden, wenn sie von allen Bürgern praktisch eingeklagt oder anderweitig genutzt werden können. Dies ist wegen massiver epistemisch-informationeller und ökonomischer Hürden bisher nicht der Fall, sodass Gleichberechtigung häufig Ungleichstellung sogar verstärkt.

Sozialstaatliche Korrektur- und Ausgleichs-Ansätze wie Arbeitslosengeld, Krankenversicherung und allgemeine Rentenversicherungs-Modelle stellen Wirtschaftsbürger zwar nicht ex ante gleich; sie tragen aber praktisch dadurch zu dieser Gleichstellung bei, weil sie das Existenzrisiko bei einem wirtschaftlichen Scheitern reduzieren. Auch diese Sozialstaats-Formen werden wegen epistemisch-informationeller und ökonomischer Asymmetrien immer noch beschränkt genutzt - siehe zum Beispiel die beträchtliche Obdachlosen-Problematik in Ballungsräumen. Aber in entwickelten Wohlfahrtsstaaten bestehen heute existentielle Wirtschaftsrisiken nicht mehr als Regelfall.

Auch Formen progressiver Besteuerung reduzieren aufgetretene Einkommensdifferenzen und damit Ungleichstellungen im Hinblick auf weitere wirtschaftliche Aktivitäten ein wenig. Massive Praktiken von Steuervermeidung beziehungsweise Steuerbetrug vor allem durch Wohlhabende reduzieren diese bescheidenen Gleichstellungsbeiträge aber in erheblichem Maß.

Tabelle 10: *Interpersonelle wirtschaftliche Gleichstellungs-Ansätze*

Interpersonelle institutionelle Gleichstellung	Zugang und Nutzung
Allgemeine Gleichberechtigung mit Institutionenschutz	Praktische Rechtsnutzung durch epistemisch-informationelle und ökonomische Asymmetrien beschränkt
Sozialstaatliche Korrektur- und Ausgleichs-Ansätze: Arbeitslosengeld, Krankenversicherung, Rentenversicherungs-Modelle	Epistemisch-informationelle Asymmetrien üblich; auch ökonomische Asymmetrien schränken Gleichstellungswirkungen ein.
Progressive Besteuerung	Praktisch durch asymmetrische Mobilität, Information und kriminelle Energie nicht selten ausgehebelt
Gender-Quotenregelungen	Bisher nur marginal (so in Deutschland in Aufsichtsräten von Dax-Unternehmen); Implementation im Fluss.
Garantiertes Grundeinkommen nach allgemeinem Lebensstandard	Bisher nur in wenigen Ländern (Finnland, Schweiz) im Experimentierstadium

Mit **Gender-Quoten** werden lebenswirkliche Gleichstellungsformen staatlich-politisch dekretiert - ein Ex-post-Instrument, das Bound-Governance-Kriterien regelgebundener Gleichstellung und Freiheit (ex ante) zunächst nicht entspricht. So wäre es beispielsweise verheerend, in deutschen Kindertagesstätten ab sofort 50%ige Frauen-Quoten durchsetzen zu wollen, weil hier a) bereits ca. 90% der Beschäftigten Frauen sind, b) angesichts des auf Jahre absehbaren massiven Mangels an Kitabetreuern/innen alle qualifizierten Kitabetreuer/innen dringend gebraucht werden. Ähnlich praxisfern wäre es beispielsweise, in Ingenieur-Studiengängen per Quote eine Gleichverteilung von weiblichen und männlichen Studierenden erzwingen zu wollen. Die Quote kann lediglich dann Gleichstellung sinnvoll fördern, wenn laufende Gleichstellungsprozesse durch politische Vermachtung, beispielsweise patriarchalische Netzwerke in Aufsichtsräten oder Bundeswehr, behindert werden. In solchen Fällen können Ex-post-Gleichstellungsformen anderen Machtkonstellationen entgegenwirken und Ex-ante Impulse für vitale Gleichstellungsprozesse ausüben.

Das garantierte **Grundeinkommen** schließlich stellt, wenn es ausreichend hoch ist, Menschen unter mehreren Gesichtspunkten effektiv gleich. So wird damit allen Nutznießern Zeit gegeben, ihre Rechte und Chancen zu nutzen; hinzu kommt materielle Grunds-Sicherheit als ökonomisches Startkapital für alle. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass existentiell notwendige gesellschaftliche Rahmenbedingungen gesichert sein müssen - siehe beispielsweise die qualitativ ausreichende Erledigung auch einfacher Arbeiten. Insofern bietet sich das garantierte Grundeinkommen in dem Maße an, indem viele Infrastrukturleistungen technisch erbracht werden können.

Kollektive wirtschaftliche Gleichstellungs-Formen

Während die individuelle wirtschaftliche Gleichstellung bislang noch eher Programm als Governance-Wirklichkeit ist, haben kollektive Gleichstellungs-Mechanismen bereits eine lange Tradition.

Tabelle 11: *Kollektive wirtschaftliche Gleichstellungs-Ansätze*

Institutionelle Gleichstellung	Zugang und Nutzung
Nationale Zölle	Nationalstaatliche Macht als Voraussetzung Tendenzieller Bedeutungsverlust, da desintegrative Wirtschaftseffekte
Internationales Wechselkurs-System	Bestimmt durch wirtschaftliche und nationalstaatlich-politische Macht Verbreitung eingeschränkt durch supranationale Integrationsformen wie den Euro
Sammelklagen	Rechtlich USA, D nicht; wirtschaftlich Bessergestellten Betroffenen offen, technisch-epistemisch und informationell über Anwälte machbar; Bedeutungsanstieg in Wohlfahrtsstaaten, aber nach wie vor marginale Bedeutung
Normen fairen Handels	Ökonomische Voraussetzungen + informationell -epistemische Voraussetzungen
Gleichstellungsformen nach dem Liga- Prinzip	Epistemische Hürden: Als Konzept weitgehend unbekannt; praktisch verbreitet

So wurden **Zölle**, eine Steuerform im Außenhandel, schon im Altertum und Mittelalter erhoben. Hierbei war der Schutz der eigenen Wirtschaft gegen übermächtige auswärtige Konkurrenz allerdings meist sekundär gegenüber schlichten Einnahmeinteressen derjenigen, die *Wegezoll* erhoben. Im Merkantilismus wurden Zölle dagegen gezielt als wirtschaftspolitische Maßnahme zum Schutz der Zahlungsbilanz und der inländischen Produzenten eingesetzt. Prohibitivzölle sollten überhaupt die Einfuhr ausländischer Produkte unterbinden, Erziehungszölle den Aufbau der eigenen Industrie fördern und Schutzzölle diese vor den (billiger produzierenden) ausländischen Konkurrenten schützen.²¹ Zölle behindern allerdings den internationalen Warenhandel und führen die mangelnde Nutzung komparativer Kostenvorteile zu Wohlfahrtsverlusten.

Hierbei bestimmt sich die Anwendung von Zöllen a) nach nationalstaatlicher Macht - sehr schwache Staaten sind gar nicht in der Lage, Zölle gegen stark e Länder aufrechtzuerhalten oder überhaupt zu setzen, b) nach epistemischem Fortschritt, sprich Lernen, vor allem durch tendenziellen Abbau.

Ein weit integrationsfreundlicherer Gleichstellungsmechanismus als Zölle ist das **internationale Wechselkurs-System**, nach dem sich Tauschrelationen zwischen Währungen bilden. Dabei werden zwei Grundformen unterschieden, flexible und feste Wechselkurse: Bildet sich ein Wechselkurs frei durch das Angebots- und Nachfrageverhalten auf dem Devisenmarkt, liegt ein flexibler Wechselkurs vor. Ein System fester Wechselkurse wird dagegen durch staatliche Vereinbarungen geschaffen und muss entsprechend durch staatliche Interventionen abgesichert werden. Wechselkurs-Systeme reflektieren nicht nur die gesamte Komplexität nationaler Volkswirtschaften, sondern auch spezielle internationale Macht einzelner Staaten - siehe aktuell zum Beispiel Chinas im Verhältnis zu den USA. Zum zweiten spielen supranationale Beschlüsse und Institutionen eine Rolle (Beispiel EU), schließlich wiederum mögliche epistemische Fortschritte - eine Anforderung, die im Fall der EU bisher wenig genutzt ist.

Als Gleichstellungsbetrag innerhalb von Volkswirtschaften können die in den USA üblichen **Sammelklagen** betrachtet werden, die die Position der Verbraucher gegen die Industrie erheblich stärken. Dass diese Klageform bisher

²¹ Nach: [https://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_\(Abgabe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_(Abgabe))

in Deutschland (vor allem durch die CDU/CSU) geblockt wird, zeigt die bestehende Lobby-Macht der Industrie. Gegen die bestehende Unkultur des überbordenden Lobbyismus wird weder in den USA noch in Brüssel vorgegangen; gesellschaftliche Initiativen (von Nichtregierungs-Organisationen) haben sich zwar entwickelt, bilden aber nur ein sehr schwaches Pendant zur Übermacht dieser Lobbies. Daher besteht in diesem Feld praktisch eine ausgeprägte Ungleichstellung.

Eine seit den 1970er Jahren aufgekommene informelle Gleichstellungs-Strategie internationaler Wirtschaftsbeziehungen kursiert unter dem Label **fairen Handels**. Dabei werden für Waren aus kleinen und mittleren Betrieben in wenig entwickelten Ländern (mit günstiger Ökobilanz) bewusst höhere Preise (oberhalb des Marktwerts) bezahlt - als Gleichstellungsbeitrag und Anreiz für umweltfreundliches Verhalten. Hierbei bestehen in der Praxis klare Asymmetrien zugunsten entwickelter Wohlfahrtsstaaten mit entsprechenden Wirtschaftskapazitäten und epistemischen Kapazitäten.

Gliedert sich Wirtschaft nach Leistungskapazitäten auf - siehe zum Beispiel besonders innovative, forschungsgestützte Branchen (mit technologischen Extra-Gewinnen), gefolgt von Branchen, die innovative Techniken lediglich anwenden, weniger und schließlich gar nicht innovativen Wirtschaftszweigen, so wirkt das **Ligaprinzip** als wirtschaftliche Gleichstellungsform. Hierbei konkurrieren jeweils Unternehmen einer - mehr oder weniger innovativen - Branche miteinander, können aber auch grundsätzlich in andere Branchen um-, auf- oder absteigen.

2. Gleichstellungs-Formen im Vergleich

2.1 Institutionelle Gleichstellung

Vergleichen wir alle dargestellten Bound-Governance-Medien nach Kriterien institutioneller Gleichstellung, so ergeben sich einige übergreifende Muster. So grünen sich alle diskutierten Governance-Formen auf **formelle Gleichberechtigung** und sind, zumindest in ihren prinzipiellen Strukturen (Gleichberechtigung, operative Freiheit, Regelbindung), institutionell geschützt. Insofern ergeben sich übergreifende Gemeinsamkeiten im Sinne von Bound Governance - über inhaltliche beziehungsweise sektorale Grenzen hinweg.

Nicht der Inhalt (Sektor) macht also den entscheidenden Unterschied, sondern die Governance-Form.

Tabelle 12: *Institutionelle Gleichstellungs-Formen*

		Gleich- berech- tigung	Segregative Gleichstellung	Segregativ/ Integrative Gleichstellung	Institutionen- schutz
R e i n	Spiel	X			X
	Sport	X	Altersklassen Frau/Mann Behinderte	Liga-System	X
	Zufalls- Verfahren	X			X
	Demokratische Wahlverfahren	X			X
G e m i s c h t	Prüfungs- verfahren	X	Altersklassen		
	Gerichts- verfahren	X	Jugend- strafrecht		X
	Demokratische Gesetzgebung	X			X
	Regulierte Marktwirtschaft (Bound Economy)	X		Zölle Wechselkurs- System Fair Trade Sammelklagen	(x)

Dabei haben wir allerdings **reine und gemischte** Formen von Bound Governance zu unterscheiden: In Spielen, sportlichem Wettbewerb, Zufalls- und demokratischen Wahlverfahren (reiner Bound Governance) sind Regelprozesse und operative Prozesse institutionell völlig unabhängig voneinander; in Formen gemischter Bound Governance dagegen gibt es zumindest punktuell reguläre Verkoppelungen und Mischungen zwischen operativen Prozessen und Regelprozessen. So vertreten sowohl der Richter als die Staatsanwaltschaft in öffentlich-rechtlichen Prozessen die Interessen der

Allgemeinheit, Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Anwälte der Angeklagten produzieren nicht selten gemeinsame Deals. Demokratische Gesetzgebung kann Normen ändern, an die sie in Zukunft selbst gebunden sein wird, und in die Regelung von wirtschaftlichem Wettbewerb fließen oft auch operative, so industriepolitische, Motive ein. Dementsprechend können Gleichberechtigung und Institutionenschutz in Gerichtsverfahren, Gesetzgebung und wirtschaftlichem Wettbewerb beschränkt oder modifiziert werden - Modifikationen, die in reinen Bound Governance-Formen, so Spiel, Sport, Zufallsverfahren und demokratischen Wahlverfahren, völlig ausgeschlossen sind.

Formen segregativer und integrativer Gleichstellung finden sich unabhängig von der Zuordnung zu reinen oder gemischten Formen von Bound Governance. So ist segregative Gleichstellung in annähernd allen sportlichen Disziplinen sehr verbreitet (Altersklassen, Trennung von Frauen- und Männer-Disziplinen, Behinderten-Sport), aber auch in Prüfungsverfahren (Altersklassen) und in Gerichtsverfahren (Jugendstrafrecht). Segregativ gleichgestellt wird dabei vor allem im Sinne angemessener individueller Zuordnung von Leistungen beziehungsweise Fehlleistungen. Sind individuelle Leistungszuordnungen weniger wichtig als Symbole von Gemeinsamkeit (Spiel/Demokratische Wahlen) oder nicht sinnvoll (Zufallsverfahren), ist Segregation dagegen unüblich. Ähnliches gilt für **integrative Gleichstellung**, die segregative und integrative Elemente kombiniert. Diese findet sich immer dann, wenn a) große Kapazitätsunterschiede bestehen, b) Leistungsergebnisse individuell zugeordnet werden sollen, c) integrierte Austauschformen und Leistungsdynamiken aber erhalten bleiben sollen - siehe den sportlichen Wettbewerb (Liga-System) und den internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb (Zölle, Wechselkurs-System, fairer Handel).

2.2 Zugangs- und Nutzungsprofile im Vergleich

Zugang und Nutzungsmöglichkeiten der skizzierten Governance-Medien korrespondieren mit der Einteilung in reine und gemischte Formen von Bound Governance:

Reine Bound-Governance-Medien, so Spiel, Sport und demokratische Wahlen, sind völlig frei zugänglich - im Fall des Sports modifiziert durch segregative und segregativ/integrative Gleichstellungsformen (Beispiel: Nur wer für die höchste

Liga einer Sportart qualifiziert ist, kann in dieser Liga teilnehmen). Dieser offene Zugang gilt nicht nur für aktive Teilnehmer/innen, sondern auch für Zuschauer - womit sich das ideale Bound-Governance-Prinzip der Transparenz verbindet.

Auch Zufallsverfahren (Beispiel Losentscheid) können prinzipiell mit völlig freiem Zugang durchgeführt werden. Faktisch werden sie, abgesehen vom Spiel und von Hilfsfunktionen bei der Gestaltung sportlicher Wettbewerbe, bisher allerdings nur selten in speziellen Fällen und unter speziellen Bedingungen eingesetzt (Beispiel Landverlosung bei neu zur Verfügung stehendem Land). Daher gilt die Beteiligung an Zufallsverfahren bisher vorrangig als käufliches Gut (Beispiel Lotto). Der bereits seit Jahrhunderten riesige Erfolg derartiger Los-Kauf-Institutionen zeigt, wie wenig *der Mann auf der Straße* Proklamationen von Gleichberechtigung und Chancengleichheit bezogen auf Alltag und Beruf glaubt. Angesichts seiner wahrgenommenen Chancenlosigkeit im Alltag ist er bereits dazu, selbst für eine minimale Zufallschance regelmäßig - manchmal viel - Geld zu bezahlen.

Gemischte Bound-Governance-Medien dagegen haben auch gemischte Zugangs- und Nutzungsbedingungen. So kann der Zugang zu Prüfungsverfahren offen sein - siehe zum Beispiel die Beamtenprüfung in der chinesischen Qing-Dynastie, ein herausragendes Verfahren sozialer Aufstiegschancen.²² Der Zugang für Bewerber/innen kann aber auch ungleich gestaltet sein, so vor allem in privaten, etwa unternehmensbezogenen, Verfahren

Der Zugang zu Gerichtsverfahren variiert stark zwischen öffentlich-rechtlichen Verfahren (mit offenem Zugang) und privatrechtlichen Verfahren, die meist erhebliche ökonomische Vorleistungen von Klägern verlangen. Andererseits sind Angeklagte gerade in Strafverfahren meist zur Teilnahme gezwungen - eine erhebliche Abweichung von idealtypischer Bound Governance.

Erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren benötigen parlamentarische Mehrheiten. Damit vollzieht sich die politische Auseinandersetzung in einer Kombination inhaltlicher Kommunikationsaspekte mit Durchsetzungsaspekten, wobei der Zugang zu entsprechenden Diskursen und informellen Willensbildungs- wie Entscheidungsprozessen meist prekär ist. Ein beträchtlicher Teil des operativ-politischen Verfahrens dreht sich also um die Frage, wer Zugang zur politischen Arena erhält. Hierbei spielen mehr oder weniger einflussreiche Netzwerke, vor

²² https://de.wikipedia.org/wiki/Chinesische_Beamtenpr%C3%BCfung_w%C3%A4hrend_der_Qing-Dynastie

allem aber ökonomisch fundierter Lobbyismus eine überragende Rolle dafür, dass faktische Gesetzgebung auch in Staaten mit Demokratieanspruch weit weniger Allgemeininteressen dient als anzunehmen - siehe beispielsweise die Jahrzehntelange Übermacht Macht der Auto-, Pharma- und Agrar-Lobbies in Deutschland oder der Waffenindustrie in den USA.

Im marktwirtschaftlichen Wettbewerb gelten zwar, anders als in vormodernen Wirtschaftsformen, allgemeine Wirtschaftsrechte; der Zugang und die praktische Nutzung konkurrenzrelevanter Kapazitäten aber ist selbst in den OECD-Ländern hochgradig asymmetrisch verteilt. Dabei sind patriarchalische Netzwerke lediglich eine einflussreiche Netzwerkform.

Gegenüber patriarchalischer Netzwerkmacht bilden Gender-**Quoten**, durch die der Zugang für schwächere Gruppen gesetzlich erzwungen wird, das bekannteste Gleichstellungs-Instrument. Da Quoten ex post in Lebenswirklichkeit eingreifen, also freie Prozesse der Willensbildung und Entscheidung beschneiden, stellen sie allerdings keine Bound-Governance-Form von Gleichstellung dar; sie sind vielmehr ein Instrument von Gegenmacht-Bildung und machtpolitischer Durchsetzung, das bei sklerotischen Formen gegenläufiger Netzwerkmacht sinnvoll sein kann.

3. Was lässt sich lernen?

Alle Governance-Systeme sind hinsichtlich institutioneller Gleichstellung wie offenen Zugangs und allgemeiner Nutzbarkeit herausgefordert. Damit kann eine governance-analytische und öffentliche Diskussion über effektive Gleichstellung entstehen.

Zu jedem dargestelltem Governance-System (Spiel und Sport, diverse Verfahren, regulierter wirtschaftlicher Wettbewerb) fragt es: Wie kann dieses System (noch) fairer gestaltet werden? Dies mit Bezug auf die institutionellen Regeln und die praktischen Bedingungen von Zugang und Nutzung. Dazu liegen teilweise bereits Anregungen im Text vor; spezielle Fallstudien können diese Anregungen vertiefen.

Gelernt werden kann auch zwischen unterschiedlichen Governance-Systemen - eine bislang völlig unübliche Betrachtungsweise. Dabei können vor allem gemischte Bound-Governance-Systeme (Beispiele Gerichtsverfahren, Prüfungsverfahren und regulierter wirtschaftlicher Wettbewerb) von reinen

Bound-Governance-Verfahren lernen. Dabei müssen zwar die jeweils speziellen Anforderungen und Kontextbedingungen gemischter Koordinationsverfahren zugrunde gelegt werden; es bestehen aber immer Spielräume fairerer Gleichstellung, die sich anhand bereits fairer operierender anderer Governance-Systeme illustrieren lassen - eine anregende Diskussion.

Die skizzierten Governance-Systeme (und viele andere) beeinflussen sich wechselseitig; manchmal greifen sie sogar ineinander. Damit können Gleichstellungs-Reformen in einem Governance-System auch Effekte in anderen Governance-Systemen erbringen. Siehe beispielsweise eine auf effektive Gleichstellung ausgerichtete Reform im Umgang mit Lobbyismus (Gesetzgebung), die fairere Formen wirtschaftlichen Wettbewerbs ermöglicht. Dies gilt selbst für mögliche Beispiel-Effekte von Spiel und Sport für die gesamte offene Gesellschaft. Damit können auch Wechselbeziehungen zwischen Governance-Systemen governance-analytisch und öffentlich thematisiert werden.

Autor:

Prof. Dr. Volker von Prittwitz - Politikanalyse -

Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Freie Universität Berlin

Ihnestr. 22, 14195 Berlin

vvp@gmx.de

www.volkervonprittwitz.de

www.diberlin.info

Verwendete Literatur

Elmar Altvater 1969: Die Weltwährungskrise.

<http://www.zeit.de/1969/41/weltwaehrungskrise-warum>

Elmar Altvater mit Birgit Mahnkopf: Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. Münster 1996 (7. Auflage 2007)

Elmar Altvater 2005: Das Ende des Kapitalismus, wie wir ihn kennen. Eine radikale Kapitalismuskritik, Münster: <https://www.dampfboot-verlag.de/shop/artikel/das-ende-des-kapitalismus-wie-wir-ihn-kennen>

Gösta Esping-Andersen 1990: The Three Worlds of Welfare Capitalism

Gösta Esping-Andersen 2002: Why We Need a New Welfare State

Johan Huizinga 1938/1987: Homo Ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel, Rowohlt (Reinbek bei Hamburg)

Karl Marx/Friedrich Engels 1848: Manifest der Kommunistischen Partei, London. Gedruckt in der Office der "Bildungs-Gesellschaft für Arbeiter von J. E. Burghard. 46 Liverpool Street, Bishopsgate („Bu23“; grüner Umschlag)

Karl Marx 1867: Das Kapital. Buch I, Verlag Otto Meissner, Hamburg.

Karl Marx 1885: Das Kapital. Buch II, hrsg. von F. Engels, Verlag Otto Meissner, Hamburg

Karl Marx 1894: Das Kapital. Buch III, hrsg. von F. Engels, Verlag Otto Meissner, Hamburg

Ernest Mandel 1972: Der Spätkapitalismus. Versuch einer marxistischen Erklärung, Frankfurt a.M. (Suhrkamp)

Dieter Nohlen 2009: Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme. 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Barbara Budrich, Opladen / Farmington Hills (Reihe UTB 1527)

Frank Oschmiansky, Jürgen Kühl: Wohlfahrtsstaatliche Grundmodelle, in: bpb.de 1.6.2010: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55072/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle?p=all>

Volker von Prittwitz 2007: Vergleichende Politikanalyse, Stuttgart (UTB 2871): <http://www.utb-shop.de/autoren/von-prittwitz-volker/vergleichende-politikanalyse.html>

Volker von Prittwitz 2017: Bound Governance. Der Kampf um die zivile Moderne: <http://www.volkervonprittwitz.de/Bound%20Governance.pdf>